

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf

Herausgegeben von Dr. Ing. h. c. CARL HOFMANN, Kais. Geh. Regierungsrat

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2

Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Anzeigen. Petitzeile 3 mm Höhe
50 mm (1/2 Seite) Breite 50 Pf.
Decke bis 1 M.
6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
13 " " 20 " "
26 " " 30 " "
52 " " 40 " "
104 " " 50 " "
Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung an den Verleger
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Erscheint
Jeden Sonntag u. Donnerstag
Schluß der Anzeigen-Aannahme
Donnerstag und Montag abends
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel bezogen:
vierteljährlich 2 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter
Streifenband — In- und Ausland —
vierteljährlich 6 M.
Einzelnummer 25 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

- Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins
- Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
- Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
- Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
- Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
- Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergroßhändler
- Alleiniges Organ der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten, e. V. Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten
- Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbandes für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
- Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker. Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Großhändler
- Organ des Deutschen Papiergroßhändler-Verbandes. Organ des Vereins der Lichtpausenanstalten von Gross-Berlin
- Alleiniges Organ der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker
- Organ des Tarif-Amtes für das deutsche Lichtdruckgewerbe
- Alleiniges Organ des Reichsverbandes für den Papier- und Bürobedarfs-Handel

Nr. 8

Berlin, Donnerstag, 27. Januar 1916

41. Jahrg.

Vierteljährlicher Bezugspreis bei allen deutschen Postanstalten, auch in den Schutzgebieten und in China, ferner durch den Buchhandel: 2 M. Bezug unter Streifenband kostet für In- und Ausland vierteljährlich 6 M.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 3 Frank 12 Cts. (Postämter in Brüssel und Verviers)	Norwegen 2 Kronen 47 Oere
Bulgarien 4 Frank 15 Cts.	Oesterreich 2 Kr. 98 Heller
Dänemark 2 Kronen 12 Oere	Rumänien 3 Frank
Griechenland 3 Kr. 4 Hell.	Schweden 2 Kr. 45 Oere
Luxemburg 3 Frank 15 Cts.	der Schweiz 3 Frank
den Niederlanden 1 Fl. 60 Cts.	Ungarn 2 Kr. 89 Heller

Die Postämter der meisten Staaten nehmen auch Bestellungen auf einen Monat (in Deutschland für 67 Pf.) oder auf zwei Monate (in Deutschland für 1 M. 34 Pf.) entgegen.

INHALT

Papierfabrikation und Großhandel:	Kriegsbeschädigten-Fürsorge 126
Papiermacher-Berufsgenossenschaft 121	Kleine Mitteilungen 126
Schwedisches Ausfuhrverbot auf Papierstoff 121	
Kriegsklausel 122	Schreibwaren-Handel:
Renntiere als Durchforstungsarbeiter 122	Deutscher Papierverein:
Vorträge über Viehfütterung 122	Papier-Verein Hamburg, E. V. 127
Zeitungs-papier aus Enge Stoff 122	Leipziger Frühjahrsmesse 1916 127
Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker:	Verteilungsmappen für Botenjungen 127
Literatur-Auszüge 122	Probenschau 127
Papierstoffmarkt 122	
Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:	Geschäfts-Nachrichten 133
Fachverband deutscher Steindruckerei-Besitzer 125	In Deutschland patentierte Erfindungen 135
Berliner Typographische Gesellschaft 125	Briefkasten 136
Druckmaschinen sind Zubehör des Grund- stücks 126	

1 M. 34 Pf.

kostet die Papier-Zeitung für die Monate **Februar** und **März** (17 Nummern) am Postschalter oder beim Briefträger bestellt.

durch die Sektion erfolgen, gegen die nach § 758 Absatz 3 der Reichs-Versicherungsordnung eine Beschwerde nicht zulässig ist, selbst wenn der von der Sektion festgesetzte Lohnbetrag die Summe des anrechnungsfähigen Entgelts übersteigen sollte.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Mitglieder, welche den Lohnnachweis oder die Fehlanzeige innerhalb der gesetzlichen Frist nicht einreichen, gemäß § 909 der Reichs-Versicherungsordnung in eine Geldstrafe bis zu 300 M. genommen werden können.

Mainz, 19. Januar 1916

Der Vorstand der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
A. Schinkel, Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaften

Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Diejenigen Mitglieder der Genossenschaft, welche mit der Einreichung des Lohnnachweises für 1915 noch im Rückstande sind, ersuchen wir hierdurch, den Lohnnachweis umgehend, **spätestens bis zum 12. Februar 1916** gemäß § 750 der Reichs-Versicherungsordnung an den Vorstand ihrer Sektion **einzu-senden**. In denjenigen Fällen, in denen die Unternehmer infolge Einziehung zum Heeresdienst den Lohnnachweis nicht selbst einreichen können, muß dies seitens der Angehörigen innerhalb der vorgeschriebenen Frist geschehen. Sollte den Angehörigen in einzelnen Fällen die Ausfüllung des Lohnnachweisvordrucks nicht möglich sein, so ist hiervon der zuständigen Sektion alsbald Kenntnis zu geben unter Angabe der Zahl der im Jahre 1915 beschäftigten Gesellen, Lehrlinge usw., sowie der von diesen geleisteten Arbeitstage. Falls der Betrieb eines Mitgliedes im Jahre 1915 gänzlich eingestellt war, bzw. Hilfspersonen nicht beschäftigt wurden, ist gemäß § 32 der Satzung bis zu dem eingangs erwähnten Zeitpunkt der Sektion Fehlanzeige zu erstatten.

Im Falle der Nichteinreichung des Lohnnachweises oder der Fehlanzeige müßte die schätzungsweise Lohnfestsetzung

Schwedisches Ausfuhrverbot auf Papierstoff

Nach einem Kopenhagener Telegramm des Berliner Tageblatts vom 23. Januar wird in England das von Schweden erlassene Ausfuhrverbot von Papierrohstoffen als ein sehr ernster Schritt Schwedens aufgefaßt. Die „Times“ nennen das Verbot eine Vergeltung gegen England und sehen voraus, daß es eine schwere Verlegenheit für die englischen Zeitungen, die ihren Umfang einschränken müssen, bedeutet. Gleichzeitig wird aber gedroht, nach dem Kriegsschluß werde England die Lehre beherzigen und hohen Einfuhrzoll auf Papier legen, damit Kanada und Neufundland sich auf die Papierversorgung Englands einrichten können.

Wie *Farmand* aus Christiania berichtet, haben Holzschleifer aus Christiania in Stockholm telegraphisch nach der Bedeutung des Ausfuhrverbotes angefragt. Sie erhielten die Antwort, daß sich das Verbot nicht auf Holzschliff, sondern lediglich auf Holzzellstoff erstreckt und den Zweck verfolgt, von England Ausfuhrerlaubnis für Kohlen an die schwedischen Zellstoffabriken zu erlangen.